Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2020

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
prov. Leiter der Sektion III Mag. Klaus Hartmann
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2020
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik – Florin Buttinger

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

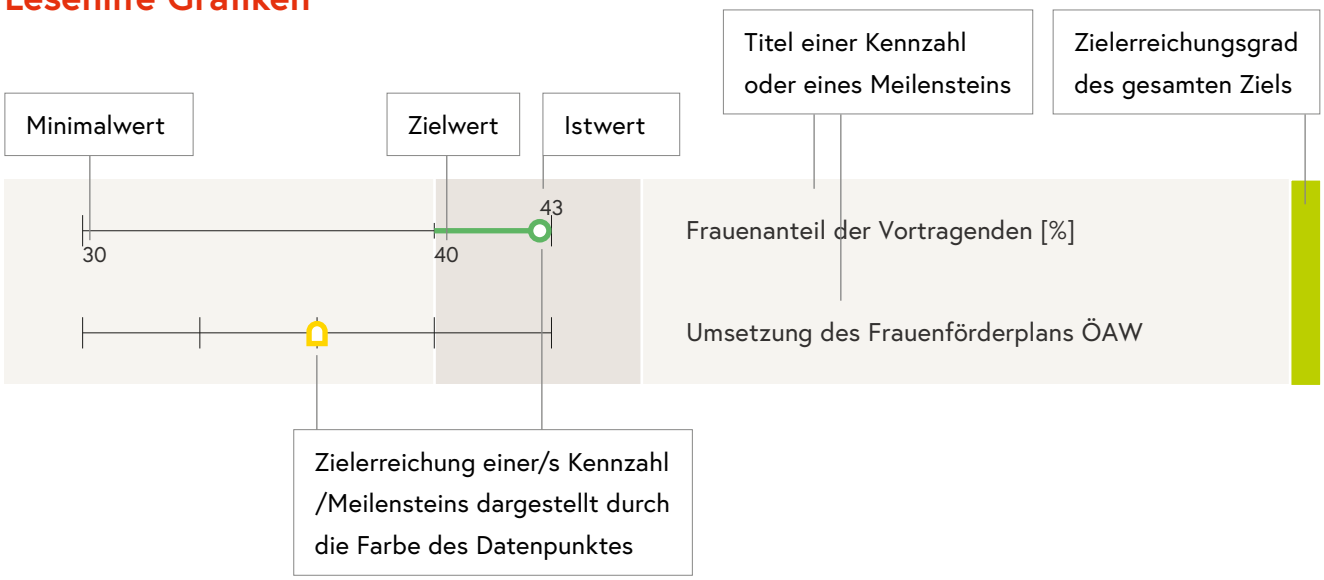

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts-standort

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

Förderprogramm COIN – Cooperation & Innovation 2015–2017

Finanzjahr	2015
Vorhabensart	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der FEI-Leistung der KMU mit Sitz in Österreich. Dabei sollen auch die Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (FH) forciert werden. Die Forschungs-, Technologie- und Innovations- (FTI-) Strategie der Bundesregierung (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die Profilbildung der Universitäten und der außeruniversitären Einrichtungen als Träger der Forschungsinfrastrukturen eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen. Das Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen einerseits eine Verbesserung der Innovationsleistung von KMU durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke und International Research Activities in Small and Medium Enterprises/IraSME), und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und FHs), auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen, zu erzielen (COIN-Aufbau).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Österreich weist im EU-Vergleich (Innovation Union Scoreboard) zwar einen hohen Anteil von innovierenden Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) auf, zeigt aber, dass bei der Entwicklung von Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen vor allem KMU einen Aufholbedarf haben.

Eine Barriere dafür besteht darin, dass den KMU vielfach die Ressourcen fehlen um systematisch neue Entwicklungen voranzutreiben und ihr Innovationspotenzial zu nutzen.

Weiter ist festzustellen, dass Unternehmen, die neue Produkte und Verfahren (weiter)entwickeln bzw. Marktneuheiten einführen dies öfter und besser im Rahmen von Innovationskooperationen erreichen. Kooperationen von Unternehmen mit externen Partner/innen (anderen Unternehmen Zulieferern, Mitbewerbern, Unternehmen der gleichen Branche, aber auch Kooperationen mit Partner/innen aus Wissenschaft und Bildung) korrelieren eng mit dem Erfolg von Innovationsvorhaben.

Diese positiven Effekte von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kooperationen im Sinne von Umsetzung von Wissen in Innovation hängen aber einerseits von der Absorptionskapazität der beteiligten Unternehmen und andererseits von den Kapazitäten und der Kompetenz der Kooperationspartner/innen, wie Universitäten, Transfereinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen (FH) etc. ab.

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der FEI-Leistung der KMU mit Sitz in Österreich. Dabei sollen auch die Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und FH forciert werden.

Die Forschungs-, Technologie- und Innovations- (FTI-) Strategie der Bundesregierung (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die Profilbildung der Universitäten und der außeruniversitären Einrichtungen, als Träger der Forschungsinfrastrukturen, eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen.

Das Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen einerseits eine Verbesserung der Innovationsleistung von KMU durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke und International Research Activities in Small and Medium Enterprises/IraSME), und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und FHs), auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen, erzielen (COIN-Aufbau).

Das Programm COIN wird ab 2015 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Bereich Wirtschaft (BMWFW) fortgeführt (bis Ende 2014 war es eine gemeinsame Initiative mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie/BMVIT).

Ziele

Ziel 1: Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbietern von orientierter FEI Kompetenz (COIN-Aufbau)

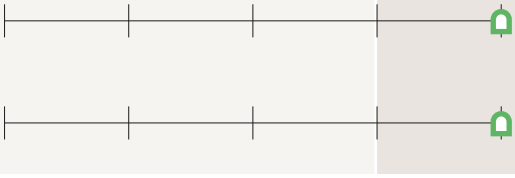

Aufbau von Humanressourcen und F&E-Infrastrukturen der geförderten FEI-Einrichtungen

Zusätzliche FEI-Projekte der geförderten FEI-Einrichtungen

Ziel 2: Stärkung der Innovationsfähigkeit von KMU durch Kooperationen in Netzwerken (COIN-Netzwerke)

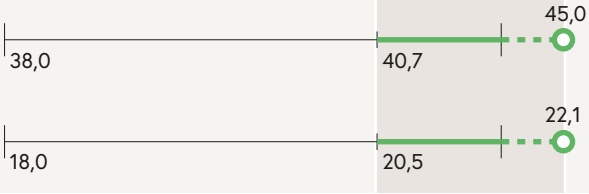

Anteil der KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen [%]

Anteil innovativer KMU mit Kooperationen [%]

Maßnahmen

1. Programmlinie COIN-Aufbau	Beitrag zu Ziel 1
2. Programmlinie COIN-Netzwerke (inklusive Ira-SME)	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Personalaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Betrieblicher Sachaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Werkleistungen	**124**	**296**	**485**	**765**	**627**	**2.297**
Plan	1.125	900	675	0	0	**2.700**
Transferaufwand	**0**	**3.007**	**6.470**	**10.197**	**8.354**	**28.028**
Plan	15.000	12.000	9.000	0	0	**36.000**
Sonstige Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Aufwendungen gesamt	**124**	**3.303**	**6.955**	**10.962**	**8.981**	**30.325**
Plan	16.125	12.900	9.675	0	0	**38.700**
Nettoergebnis	**-124**	**-3.303**	**-6.955**	**-10.962**	**-8.981**	**-30.325**
Plan	-16.125	-12.900	-9.675	0	0	**-38.700**

Erläuterungen

Das Programm COIN hat sich auch ab 2015 grundsätzlich planmäßig entwickelt. Die Programmziele wurden trotz geringerem Kostenaufwand erreicht.

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde ein Auszahlungsbudget für den Transferaufwand (Fördermittel) zu COIN 2015–2017 (6. und 7. Ausschreibung (AS) COIN-Aufbau, 8. bis 10.AS COIN-Netzwerke, 17. bis 19. AS COIN-IraSME) in der Höhe von insgesamt 36 Millionen Euro angenommen (davon jeweils 18 Millionen Euro für COIN-Netzwerke inklusive IraSME und COIN-Aufbau).

Tatsächlich wurde für COIN 2015–2017 ein Transferaufwand in der Höhe von insgesamt 33.749.375,- Euro eingesetzt.

Im Detail sind das: Für COIN-Aufbau 18,35 Millionen Euro und für COIN-Net (inkl. IraSME) 15,4 Millionen Euro gegenüber jeweils 18 Millionen Euro Planbudget.

Laut der Tabelle der Ergebnisrechnung ergibt sich beim Transferaufwand ein Delta von rund -7,9 Millionen Euro. Davon sind Zahlungen in der Höhe von 5.721.665,- Euro (COIN-Aufbau, COIN-Net und IraSME) nicht darstellbar, die in den Jahren 2020 bis 2023 geplant sind.

Das restliche Delta in Höhe von rund -2,25 Millionen Euro gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung hat sich aus folgenden Gründen ergeben:

Bei IraSME (transnationale Netzwerkprojekte) konnten, als Ergebnis des jeweiligen transnationalen Bewertungsprozesses der insgesamt 3 Ausschreibungen, „nur" 6 transnationale Projekte in der Höhe von 2,05 Millionen Euro gefördert werden. Aufgrund von kurzfristigen Partnerausfällen (auf deutscher Seite) konnten daher einige grundsätzlich zur Förderung empfohlene Projekte nicht gestartet werden. Damit wurden rund 2,45 Millionen Euro an Fördermittel (Transferaufwand) nicht ausgeschöpft.

Bei COIN-Net konnten im Rahmen der 3 Ausschreibungen insgesamt 34 Projekte mit über 230 Partner/innen aus allen Bundesländern, davon überwiegend KMU, in der Höhe von rund 13,35 Millionen Euro gefördert werden. Zudem wurden im Rahmen der 10. AS COIN-Net „nur" 4 Millionen Euro, gegenüber der ursprünglichen Planung von 4,5 Millionen Euro, eingesetzt.

Aufgrund von 2 Projektabbrüchen infolge von Partnerausfällen im Netzwerk sowie der tatsächlich vertraglich gebundenen Mittel mit den Fördernehmer/innen wurde das Planbudget damit um rund 4,65 Millionen Euro unterschritten.

Bei COIN-Aufbau konnten im Rahmen der 2 Ausschreibungen insgesamt 27 Projekte mit 37 Partner/innen in der Höhe von 18,35 Millionen Euro gefördert werden. Damit wurde das Planbudget um rund 0,35 Millionen Euro übertroffen.

ad Werkleistungen: Insgesamt wurde eine Obergrenze von 2.662.500,- Euro Abwicklungskosten (Werkleistungen) (7,5 % der Fördermittel) für die Ausschreibungen der gegenständlichen WFA mit der FFG vertraglich vereinbart.

Die Höhe der insgesamt tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten von COIN 2015–2017 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, da der Abwicklungszeitraum der Ausschreibungen der gegenständlichen WFA bis zum 31.12.2024 andauert. Lediglich für die Jahre 2015 und 2016 können die tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten der FFG in dieser Ergebnisrechnung dargestellt werden. Daher wird ab dem Jahr 2017 die vertraglich vereinbarte Obergrenze der Werkleistungen von 7,5 % der Fördermittel eingetragen.

Für die Jahre 2020–2024 ist noch eine anteilige Zahlung für Werkleistungen in der Höhe von 365.936,- Euro (die Angabe des Deltas von -403.000 in der Tabelle der Ergebnisrechnung ergibt sich aufgrund von Rundungen) zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß liegen die Werkleistungen der FFG allerdings deutlich unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze von 7,5 % der Fördermittel.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen von COIN-Net (national) und International Research Activities in Small and Medium Enterprises/IraSME (transnational) konnte mittels strukturierter Zusammenarbeit in Innovationsnetzwerken zwischen Unternehmen sowie Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung nachweislich die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit der geförderten KMU erhöht werden. Ein COIN-Netzwerk besteht durchschnittlich aus sieben Partner/innen.

Als Kennzahl für den Nachweis des Zielerreichungsgrades für die Förderschiene COIN-Net wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) über die Innovationsaktivtäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 (EIS-Indikatoren) herangezogen. Diese weist über die Innovationsaktivtäten der europäischen Unternehmen (2014–2016) eine Steigerung des Anteiles an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45 %, gegenüber 40,7 % für 2014, auf. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5 % für 2014 auf 22,1 % für 2016 gesteigert werden.

Im Rahmen von COIN-Aufbau werden zwar unmittelbar keine Unternehmen gefördert. Mittelbar konnte aber mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von Anbieter/innen der angewandten Forschung (wie z. B. außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen/FH) eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Leistung für Unternehmen erzielt werden. Die entwickelten Angebote reichen vom Aufbau eines Forschungs- und Kompetenzzentrums an einer FH für die klinische Gang- und Bewegungsanalyse bis hin zum Aufbau eines anwendungsorientierten Forschungs- und Innovationszentrums „Big Data“ und „Analytics intelligence Research Centers“.

Mit dem Förderprogamm COIN-Cooperation & Innovation konnte damit entsprechend der Zielsetzungen zum geplanten Evaluierungszeitpunkt einerseits eine Verbesserung der Innovationsleistung von Unternehmen (insbesondere KMU) durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/COIN-Net und IraSME) und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz wie Forschungseinrichtungen und FH gegenüber den Unternehmen (COIN-Aufbau) erzielt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Förderprogramm COIN-Cooperation & Innovation 2015–2017–6. und 7. Ausschreibung (AS) COIN-Aufbau, 8. bis 10. AS COIN-Netzwerke, 17. bis 19. AS COIN-IraSME (International Research Activities in Small and Medium Enterprises):

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der Forschungs- und Innovationsleistung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Erhöhung der Kooperationsfähigkeit von Unternehmen und die Stärkung der strategisch orientierten Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Strategie der Bundesregierung für Forschung-, Technologie- und Innovation (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die

Profilbildung der Universitäten und der außeruniversitären Einrichtungen, als Träger der Forschungsinfrastrukturen, eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen.

COIN hat im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen einerseits die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/-Net und transnational IraSME) zu verbessern, und andererseits eine Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbieter/innen von orientierter FEI-Kompetenz (Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (FH)) auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen zu bewirken (COIN-Aufbau).

Für COIN 2015–2017 wurde im Evaluierungszeitraum ein Budget in der Höhe von insgesamt 33,75 Millionen Euro eingesetzt. Im Detail sind das: für COIN-Aufbau 18,35 Millionen Euro und für COIN-Net (inkl. IraSME) 15,4 Millionen Euro.

Im Rahmen von 2 AS für COIN-Aufbau (6. und 7. AS) wurden insgesamt 27 Projekte mit 37 Partner/innen in der Höhe von 18,35 Millionen Euro gefördert.

Im Rahmen von jeweils 3 AS für COIN-Net (8.–10. AS) und 3 AS für (IraSME 17.–19. AS) wurden insgesamt 40 Netzwerkprojekte, davon 6 transnationale, mit über 230 Partner/innen, davon überwiegend KMU, in der Höhe von rund 15,4 Millionen Euro gefördert.

Als Kennzahl für den Nachweis des Zielerreichungsgrades für COIN-Net wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 (EIS-Indikatoren) herangezogen. Diese zeigt eine Steigerung des Anteiles an KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45 %, gegenüber 40,7 % für 2014. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5 % für 2014 auf 22,1 % 2016 gesteigert werden.

Mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von Anbieter/innen der angewandten Forschung (wie z. B. außeruniversitären und kooperative Forschungseinrichtungen und FH) (COIN-Aufbau) konnte eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Leistung für Unternehmen erzielt werden. Die entwickelten Angebote reichen vom Aufbau eines Forschungs- und Kompetenzzentrums an einer FH für die klinische Gang- und Bewegungsanalyse bis hin zum Aufbau eines anwendungsorientierten Forschungs- und Innovationszentrums „Big Data“ und „Analytics intelligence Research Centers“. Weiters wurden von den 37 Partner/innen der geförderten Forschungseinrichtungen insgesamt über 120 zusätzliche Folgeprojekte (durch COIN-Aufbau initiiert) in Kooperation mit Forschungseinrichtungen sowie mit Unternehmen durchgeführt, womit der angestrebte Zielwert von 54 Projekten weit überschritten wurde.

COIN hat sich seit Programmstart 2008 als erfolgreiches Förderprogramm etabliert, dessen Ziele überplanmäßig erreicht wurden. Seit 2018 werden im Rahmen von COIN zusätzlich die Schwerpunkte „Digitalisierung“ und „Open-Innovation“ ausgeschrieben. COIN wird sowohl von den innovationsaffinen KMU, als auch von den Forschungseinrichtungen stärker denn je nachgefragt: über 1.000 eingereichte und 294 geförderte FEI-Projekte, davon 63 transnational, mit über 1.100 geförderten KMU, davon 500 KMU in Digitalisierungsprojekten, und über 1.000 zusätzliche FuE-Mitarbeiter/innen in KMU und Forschungseinrichtungen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Programdokument COIN (2015-30.6.2021)
https://www.ffg.at/sites/default/files/coin-pd_2015_final.pdf

COIN-link zu FFG
https://www.ffg.at/programm/coin-cooperation-and-innovation

COIN-link BMDW
https://www.bmdw.gv.at/Services/Foerderungen/COIN.html

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts-standort

UG 40 – Wirtschaft

2. Genehmigungsfreistellungs-verordnung

Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Problemdefinition

Die Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen ist allgemein in § 74 Abs. 2 GewO 1994 beschrieben. Sie ist demnach dann gegeben, wenn Betriebsanlagen geeignet sind, die in dieser Bestimmung genannten geschützten Interessen (Leben und Gesundheit von Personen, Belästigung von Nachbarn usw.) zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Da diese Bestimmung sehr allgemein gefasst ist, können auch kleine Anlagen von der Genehmigungspflicht erfasst sein.

Im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 soll als Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinstanlagen erfolgen. Die in der Verordnung beschriebenen Anlagentypen sollen von der Genehmigungspflicht freigestellt werden. Damit fällt in diesen Fällen die bisher notwendige Einzelfallbeurteilung dieser Anlagen durch die Behörde, die dazu führen kann, dass der Inhaber der Anlage ein Genehmigungsverfahren für diese Anlage durchlaufen muss, weg.

Ziele

Ziel 1: Verminderung der Anzahl genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen

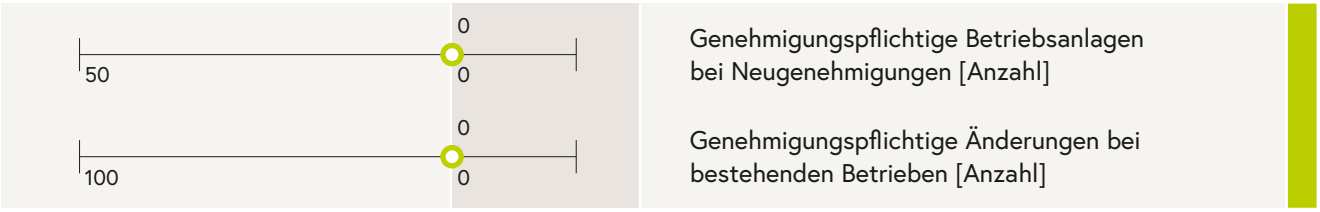

Maßnahmen

1. 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Siehe Auswirkungen bei Verwaltungskosten für Unternehmen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch Wegfall von ca. 2.750 Genehmigungsverfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen spart sich die Wirtschaft behördlich ca. 18:30 Stunden Aufwand pro Fall. Dies entspricht insgesamt einer jährlichen Ersparnis für die österreichische Wirtschaft von 4,1 Millionen Euro

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Freistellung von insgesamt 6 Anlagentypen von der Genehmigungspflicht ist in diesen Fällen die bisher notwendige Einzelfallbeurteilung dieser Anlagen durch die Behörde, die dazu führen kann, dass der Inhaber der Anlage ein Genehmigungsverfahren für diese Anlage durchlaufen muss, entfallen. Es sind insgesamt ca. 2.750 betriebsanlagenrechtliche Genehmigungsverfahren jährlich weggefallen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20009134/2.%c2%a0Genehmigungsfreistellungsverordnung%2c%20Fassung%20vom%2020.03.2020.pdf

aws Garantie für Überbrückungs-finanzierungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise

Finanzjahr	2014
Vorhabensart	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Maßnahme „aws Garantieübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen gemäß KMU-Förderungsgesetz“ unterstützt die Ziele des Regierungsprogramms 2013–2018 (Kapitel „Unternehmensfinanzierung“ Seiten 14 und 15). Darin bekennt sich die Bundesregierung während der gesamten Legislaturperiode zum Ziel eine bedarfsgerechte Finanzierung für Unternehmen sicherzustellen. Eine dieser Maßnahmen war die Bereitstellung von staatlichen Garantien für Betriebsmittelfinanzierungen von Unternehmen, deren Umsatzentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt waren. Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit sowie das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Initiative Small Business Act für Europa (SBA), der die Unterstützung und Förderung für KMU zum Ziel hat. Einer der 10 Grundsätze ist der Zugang zu Finanzierungsmitteln – „Access to finance for SMEs“ (https://ec.europa.eu/growth/access-to-finance_nn). Sie steht auch im Einklang mit „Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung“ der UN und ist unter dem Ziel 8. „dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ subsumierbar – im Speziellen unter Ziel 8.3: „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuordnung zu Global-budget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-GB40.02-M1: Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze.

Problemdefinition

Österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise und dem damit verbundenen russischen Export/Import Stopp negativ betroffen. Gemäß WKÖ wurden bereits Rückgänge in GUS-Staaten von -7,3 % sowie nach Russland von -9,7 % verzeichnet.

Das Ziel dieser Maßnahme ist eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur von bestehenden gesunden, wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU und mittelständischen Unternehmen aller Branchen (Ausnahme: Tourismus- und Freizeitwirtschaft), die auf Grund der politischen Entwicklungen im Rahmen der Ukraine-Krise vor besonderen Finanzierungsherausforderungen stehen (Plan aws: 100 Unternehmen (KMU-FG) + 10 Unternehmen (GG)).

Die Art der Förderung ist die Vergabe einer aws-Garantie für Betriebsmittelkredite (z. B. Wareneinkäufe, Personalkosten) für KMU und mittelständische Unternehmen zur Finanzierung des laufenden Betriebs im Zusammenhang mit Anpassungs- und Neuausrichtungsmaßnahmen.

Die rechtliche Basis dieser Maßnahme ist die aws Garantierichtlinie 2014 gemäß Garantiegesetz und KMU-Förderungsgesetz sowie die im Programmdokument der aws näher spezifizierten europarechtlichen Grundlagen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Finanzierung von KMU aufgrund besonderer Finanzierungsherausforderungen durch die Ukraine-Krise

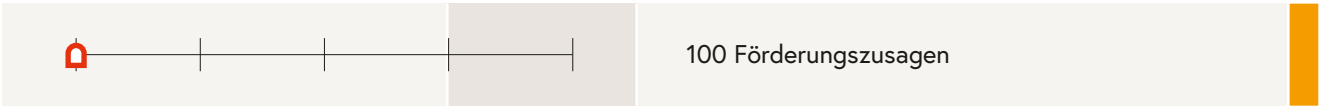

Maßnahmen

1. aws Garantie für Betriebsmittelkredite — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Personalaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Betrieblicher Sachaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Werkleistungen	**8**	**37**	**25**	**17**	**27**	**114**
Plan	100	250	70	70	70	**560**
Transferaufwand	**0**	**0**	**0**	**64**	**560**	**624**
Plan	0	0	1.000	2.000	2.000	**5.000**
Sonstige Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Aufwendungen gesamt	**8**	**37**	**25**	**81**	**587**	**738**
Plan	100	250	1.070	2.070	2.070	**5.560**
Nettoergebnis	**-8**	**-37**	**-25**	**-81**	**-587**	**-738**
Plan	-100	-250	-1.070	-2.070	-2.070	**-5.560**

Erläuterungen

Die geplanten Werkleistungen i. H. v. 560.000 Euro wurden wegen der geringen Inanspruchnahme des Förderungsprogrammes deutlich unterschritten und beliefen sich auf in den Jahren 2014–2018 auf 114.000 Euro.

Die Position Werkleistungen bezieht sich auf die Abwicklungskosten für „aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen" im Rahmen der Richtlinie für die „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-FG". Die Leistungen umfassen: Information der Förderungswerber/innen; Bearbeitung der Anträge; Aufbereitung für Entscheidungen (Zusagen und Ablehnungen); Vertragserstellung, laufendes Monitoring, Reporting etc.).

Die Position Transferaufwand i. H. v 5,0 Millionen Euro ist in der UG 45 des BMF budgetiert und dient der Schadloshaltung für schlagend gewordene Garantien (= Garantieleistung). Dieser Betrag ergibt sich auf Basis von Ausfallsprognosen für die das BMF Vorsorge trifft.

Durch die geringe Inanspruchnahme der Förderungsaktion, war lediglich ein Betrag i. H. v. rund 624.000 Euro für die Schadloshaltung bei den Überbrückungskrediten in den Jahren 2015–2018 notwendig.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die mit den Garantien für Überbrückungskredite unterstützten KMU, deren Umsatzentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt waren, haben einen besseren Zugang zur Finanzierung ihrer Betriebsmittel erhalten.

Durch diese Garantien konnten Finanzierungen von Unternehmen gefördert werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten keine Kredite erhalten hätten oder nur zu ungünstigen Konditionen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich aus dem Ausfüllen des Garantieantrages, der Zusammenstellung von entsprechenden Unterlagen und aus der finalen Abrechnung des Projekts anhand eines vorgegebenen Formulars. Die aws verbessert sukzessive ihre digitale Informations- und Einreichplattform sowie sonstigen Systeme, um die Kosten für Unternehmen weiter zu senken.

Im Rahmen der EU Rahmenprogramme COSME und HORIZON 2020 hat die aws Anfang 2015 Rückhaftungsverträge mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) mit einem Gesamtvolumen von 290 Millionen Euro abgeschlossen. Dieser Vertrag umfasste alle aws Garantien. Durch diese Rückhaftung wurden auch die Kosten für Unternehmen, die die „aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ in Anspruch genommen haben, um rund ein Drittel (z. B. durch geringere Garantieentgelte) reduziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Den von den wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise betroffenen Unternehmen wurde durch das Programm für KMU „aws Garantie für Überbrückungsfinanzierungen“ eine Finanzierung des laufenden Betriebs im Zusammenhang mit Anpassungs- und Neuausrichtungsmaßnahmen (Betriebsmittelfinanzierung) angeboten. Durch die Bereitstellung von Garantien für KMU von bis zu 50 Millionen Euro an bis zu 100 Unternehmen sollte ein Gesamtprojektvolumen von 75 Millionen Euro ausgelöst und 3.000 Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen werden.

Das Förderprogramm „aws Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ mit einer Laufzeit von September 2014 bis September 2015 wurde nur zurückhaltend nachgefragt:

10 statt 100 Fälle; ein Obligo von 5,581 Millionen Euro statt 50 Millionen Euro; ausgelöste Investitionsvolumina in Unternehmen von 10,78 Millionen Euro statt 75 Millionen Euro und 292 geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze statt 3.000.

Grund für die zurückhaltende Nachfrage dürften die Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) gewesen sein, deren Einhaltung die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung waren. Ausgeschlossen waren daher Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllt haben (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt,

Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).

Die für hochgerechnete Ausfälle dotierte Schadloshaltung i. H. v. 5,0 Millionen Euro wurde wegen der geringen Inanspruchnahme des Förderungsprogrammes nicht in Anspruch genommen. Die Schadloshaltung bei den Überbrückungskrediten betrug rund 624.000 Euro in den Jahren 2015–2019.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Erfahrungen bei der Abwicklung der „aws Garantie für Überbrückungsfinanzierungen“ werden in die Gestaltung von künftigen Garantien einfließen.

Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG

Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Regierungsprogramm 2013–2018 sieht die Erarbeitung eines attraktiven Rechtsrahmens zur Verbesserung von Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsmodellen entsprechend dem einstimmig beschlossenen Entschließungsantrag des Nationalrates vom 5.7.2013 (Nr. 329/E XXIV. GP) vor.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Problemdefinition

Vor allem Projektbetreiber sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erwägen als Ergänzung oder als Ersatz zu klassischen Finanzierungsformen wie Bankkrediten zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten. Dazu zählt seit einiger Zeit auch die Schwarmfinanzierung. Allerdings befinden sich die maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbestimmungen in unterschiedlichen Aufsichtsgesetzen, weshalb sich zum Teil rechtliche Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben können. Dies kann in weiterer Folge zu aufsichtsrechtlichen Verstößen und Verwaltungsstrafverfahren führen. Diese Situation führt möglicherweise dazu, dass Abstand von alternativen Finanzierungsformen genommen wird, um mögliche Rechtsprobleme generell zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass je nach Art des alternativen Finanzinstruments die Pflicht zur Erstellung eines kapitalmarktrechtlichen Prospekts bestehen kann. Die damit verbundenen Kosten können gerade für KMU zum Teil unverhältnismäßig hoch sein.

Darüber hinaus bestehen auch für Anleger Risiken im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen. Dies ergibt sich vor allem aus der in der Praxis sehr unterschiedlichen Informationsqualität in Bezug auf alternative Finanzinstrumente und deren Emittenten, die es Anlegern zum Teil nicht ermöglicht eine informierte Anlageentscheidung zu treffen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für Schwarmfinanzierung für verstärktes Nutzen dieser Finanzierungsform

Ziel 2: Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzniveaus in Verbindung mit Schwarmfinanzierungen

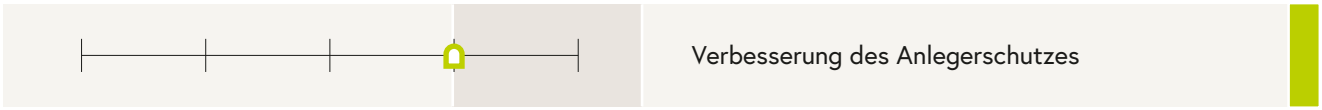

Ziel 3: Vorbeugung des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke

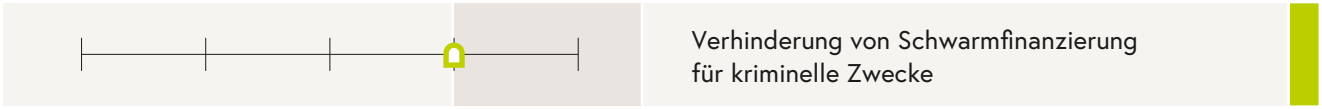

Ziel 4: Ermöglichung kostengünstiger Schwarmfinanzierungen im Sinne des Regierungsprogramms

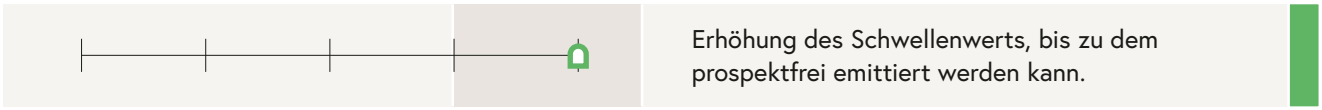

Maßnahmen

1. Klarstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Schwarmfinanzierung	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung einheitlicher Mindestinformations- und Veröffentlichungspflichten	Beitrag zu Ziel 2
3. Vorbeugung des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke	Beitrag zu Ziel 3
4. Ermöglichung kostengünstiger Schwarmfinanzierungen im Sinne des Regierungsprogramms	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Das AltFG bietet Unternehmen (insbesondere KMU) eine Alternative zu Bankkrediten und Emissionen nach dem Kapitalmarktgesetz und somit einen verbesserten Zugang zu Kapital. Emissionen nach dem AltFG können insbesondere in der Gründungs- und Wachstumsphase (auch in Kombination mit einem Bankkredit) hilfreich sein.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Unternehmen, insbesondere KMU, haben nunmehr insgesamt einen kostengünstigeren Zugang zum Kapitalmarkt. Emissionen unterhalb der vom AltFG vorgegebenen Schwellenwerte, die bislang unter das KMG fielen, fallen nunmehr unter das AltFG und sind daher nunmehr prospektfrei möglich. Dadurch ergeben sich Kosteneinsparungen für die Emittenten.

Konsumentenschutzpolitik

Aufgrund der durch das AltFG geschaffenen Informationspflichten der Emittenten und der Plattformen verfügen die Konsumenten über ausreichende Informationen. Weiters kann pro Emission grundsätzlich nur ein Betrag von 5.000 Euro von einem Verbraucher entgegengenommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) war es, einen Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung zu schaffen und damit insbesondere auch den Bedürfnissen neu gegründeter und innovativer Unternehmen sowie von Projekten im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen – als Alternative bzw. Ergänzung zur Kreditfinanzierung – entgegenzukommen. Durch den Erlass des AltFG und die begleitende Novelle des Kapitalmarktgesetzes (KMG) wurde für die im AltFG taxativ aufgezählten alternativen Finanzinstrumente ein attraktiver Rechtsrahmen für Crowdfunding für Emissionen bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. 250.000 Euro (für Aktien und Anleihen) geschaffen. Durch die mittels BGBl. I Nr. 48/2018 vorgenommene Novelle von AltFG/KMG wurde unter anderem der Anwendungsbereich des AltFG auf alle Wertpapiere und Veranlagungen ausgeweitet (und somit noch verbliebene Abgrenzungsschwierigkeiten zum KMG beseitigt), der rechtliche Rahmen weiter präzisiert und die Schwellenwerte erhöht, sodass das AltFG nunmehr grundsätzlich auf Emissionen von Wertpapieren oder Veranlagungen bis zu zwei Millionen Euro binnen 12 Monaten anwendbar ist, wobei die Emissionen von Wertpapieren und die Emissionen von Veranlagungen separat zusammenzurechnen sind.

Somit wurde die Möglichkeit für Unternehmen, prospektfrei am Kapitalmarkt Geld aufzunehmen, deutlich verbessert. Diese Möglichkeit wird auch zunehmend genützt, wie die steigenden Volumina zeigen. Auch die Anzahl der Plattformen, die Crowdfunding anbieten, hat sich deutlich erhöht. Gab es laut WFA zum AltFG seinerzeit lediglich sechs Plattformen, so listet die WKÖ nunmehr auf ihrer Website bereits 18 österreichische Plattformen auf.

Die Anleger sind durch die Bestimmungen zum Anlegerschutz (insbesondere Informationspflichten der Emittenten

und der Plattformen sowie Höchstsummen pro Emittent) geschützt. Durch die neuen Regelungen konnte ferner die Gefahr des Missbrauchs der Schwarmfinanzierung für kriminelle Zwecke deutlich reduziert werden. Es sind auch keine Fälle bekannt, in denen die Schwarmfinanzierung nach dem AltFG für kriminelle Zwecke missbraucht wurde.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Novelle der Elektrotechnik-verordnung 2002 (ETV 2002)

Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Dieses Vorhaben ist dem Regierungsprogramm (2013–2018) mit dem Ziel „Aufgabenreform und Deregulierung zur Effizienzsteigerung und Entlastung in der Verwaltung sowie Senkung von Verwaltungslasten für Bürgerinnern und Bürger und Unternehmer." zuzuordnen. Die Reduktion von Regelungen zur Entlastung der österreichischen Unternehmen ist zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Problemdefinition

Die Anzahl der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgelegten Beauftragten soll verringert werden. Der Anlagenverantwortliche für die elektrische Anlage gemäß der verbindlich erklärten technischen Norm (SNT-Vorschrift) ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 zählt zu diesen Beauftragten. Um die Wirtschaft zu entlasten, soll daher die Verbindlichkeit der genannten Norm aufgehoben werden; die Verantwortlichkeit für die elektrische Anlage bleibt jedoch gemäß ETG 1992 geregelt. Damit fällt für die betroffenen Betriebe die verbindliche Benennung des Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage weg, was zu einer Verringerung der Verwaltungslasten führt.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung

Ziel 2: Entlastung der Betriebe

Maßnahmen

1. Novelle der ETV 2002	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**-40**	**-40**	**-40**	**-40**	**-40**	**-200**
Plan	-40	-40	-40	-40	-40	**-200**
Personalaufwand	**-73**	**-75**	**-76**	**-78**	**-79**	**-381**
Plan	-73	-75	-76	-78	-79	**-381**
Betrieblicher Sachaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Werkleistungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Transferaufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Sonstige Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Aufwendungen gesamt	**-73**	**-75**	**-76**	**-78**	**-79**	**-381**
Plan	-73	-75	-76	-78	-79	**-381**
Nettoergebnis	**33**	**35**	**36**	**38**	**39**	**181**
Plan	33	35	36	38	39	**181**

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen haben sich gemäß der seinerzeitigen Prognose entwickelt. Die für die Unternehmen anfallenden Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wurden in den letzten 5 Jahren nicht geändert. Die Steigerung der Personalkosten stimmt mit dem Tariflohnindex gemäß WKO Statistik überein. Auch die Anzahl der betroffenen Unternehmen hat sich im Zeitraum 2014 bis 2019 laut WKO Statistik kaum geändert. Somit stimmt die Prognose mit der eingetretenen Entwicklung überein.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die betroffenen Unternehmen haben nunmehr seit 2014 keine Verpflichtung mehr, den Anlagenbevollmächtigten zu benennen und diese Benennung zu dokumentieren. Der Wegfall dieser Norm hat somit zu einer Verringerung der Verwaltungslasten geführt.

Auch der Prüfaufwand der Behörde und der bürokratische Aufwand sind damit geringer geworden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In der seinerzeit verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 war festgelegt, dass für elektrische Anlagen (das sind alle ortsfesten Einrichtungen zur Versorgung mit elektrischer Energie) in Unternehmen verbindlich ein Anlagenverantwortlicher zu bestimmen und dies entsprechend zu dokumentieren war. Die Einhaltung der Bestimmung wurde im Allgemeinen durch die Arbeitsinspektorate kontrolliert, jedoch auch durch die zuständigen Behörden überprüft.

Die Anzahl der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgelegten Beauftragten sollte generell zur bürokratischen Entlastung der Unternehmen verringert werden. Der Anlagenverantwortliche zählte zu diesen Beauftragten. Die Verbindlichkeit der genannten Norm wurde mit der gegenständlichen Novelle 2014 der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) aufgehoben und damit das Ziel der Verringerung der Verwaltungslasten der Unternehmen, insbesondere KMU, erreicht.

Als Ergebnis der Aufhebung der Verbindlichkeit dieser Norm müssen keine Anlagenverantwortliche mehr benannt werden und es entfällt der entsprechende Aufwand bei Unternehmen sowie auch bei den Behörden. Durch das Inkrafttreten der Novelle wurde außerdem erreicht, dass keine Ausnahmebewilligungen von den betroffenen Unternehmen beantragt bzw. notwendig wurden, sodass auch dieses Ziel der Verwaltungsvereinfachung erreicht wurde.

Tatsache ist, dass jeder bürokratische Aufwand eine Belastung für die betroffenen Unternehmen darstellt, jedoch ist auch bei zukünftigen Projekten weiterhin sehr genau darauf zu achten, dass der Abbau bürokratischer Erfordernisse in einem komplexen technischen Umfeld nicht auf Kosten der Sicherheit, insbesondere von Personen, geht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Richtlinie für eine Investitionszuwachsprämie Kärnten

Finanzjahr	2016
Vorhabensart	§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben ist Teil des Programmes der österreichischen Bundesregierung zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen. Es unterstützt physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts, die ein gewerbliches Unternehmen betreiben, Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen mit max. 50 Mitarbeitern und Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten sind und über eine Betriebsstätte in Kärnten verfügen, bei der Realisierung ihrer Investitionsvorhaben. Das Programm trägt auf diesem Weg zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich insbesondere im Bundesland Kärnten bei.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2016-BMWFW-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2016-BMWFW-GB40.02-M1: Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01 – Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Kärnten erholt sich von den negativen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise langsamer als andere Bundesländer. Im Jahr 2015 konnte – nach Jahren der Stagnation – ein geringes Wirtschaftswachstum von rund 0,6 % erzielt werden. Den größten Beitrag dazu leistete der Dienstleistungssektor, hier vor allem der Tourismus (nach Rückgängen stiegen die Nächtigungszahlen im Jahr 2015 erstmals wiederum um 0,6 %).

Die konjunkturelle Schwäche führte zu massiven Arbeitsplatzverlusten (Arbeitslosenquote 11,1 %, österreichischer Durchschnitt 9,1 %, zweithöchster Wert in Österreich). Die Bevölkerung reagiert darüber hinaus mit Abwanderung. Bis 2030 ist prognostiziert, dass 40.000 Kärntnerinnen und Kärntner im erwerbsfähigen Alter fehlen werden.

Die Investitionsbereitschaft der Kärntner Unternehmen ist dramatisch geringer als jene des Durchschnitts der

österreichischen Unternehmen (lediglich knapp 20–30 % der Kärntner Unternehmen würden derzeit Investitionen realisieren, österreichweit ist der Anteil gerade umgekehrt: rund 21 % der Unternehmen beabsichtigen in den nächsten 12 Monaten nicht zu investieren).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Fördermaßnahme die sich abzeichnende Konjunkturwende gestützt und verstärkt werden. Der Impuls für unternehmerische Investitionen soll zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen.

Quellen:
Bank Austria Economics & Market Analysis Austria, Mai 2016, Seite 9
WIFO-Monatsberichte, 2016, 89 (5), Seite 327 und 328
Wirtschaftskammer Kärnten, Konjunkturschnelltest Kärnten, 4. Quartal 2015 Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (Foliensatz und 2-seitige Ausformulierung)
Industriellenvereinigung Kärnten, Wirtschaftsdaten, Industrie- und Innovationsland Kärnten, Homepage, Ausdruck vom 28.6.2015

Ziele

Ziel 1: Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten in Kärnten

Bestand der geförderten Unternehmen im Jahr 2019

Maßnahmen

1. Investitionszuwachsprämie — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Personalaufwand	**12**	**0**	**0**	**0**	**0**	**12**
Plan	12	0	0	0	0	**12**
Betrieblicher Sachaufwand	**4**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4**
Plan	4	0	0	0	0	**4**
Werkleistungen	**141**	**0**	**0**	**0**	**0**	**141**
Plan	152	0	0	0	0	**152**
Transferaufwand	**2.134**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.134**
Plan	3.348	0	0	0	0	**3.348**
Sonstige Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	**0**
Aufwendungen gesamt	**2.291**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.291**
Plan	3.516	0	0	0	0	**3.516**
Nettoergebnis	**-2.291**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.291**
Plan	-3.516	0	0	0	0	**-3.516**

Erläuterungen

Die Aufwendungen für Werkleistungen wurden mit in Summe 152.000 Euro angenommen. Tatsächlich sind Aufwendungen von in Summe 140.500 Euro (aws 75.000 Euro und ÖHT 65.500 Euro) angefallen.

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme durch die aws wurden ursprünglich Werkleistungen in Höhe von 87.200 Euro angesetzt. Die Kalkulation dieses Maximalbetrages ist von einem Mengengerüst von 72 Förderfällen (57 Zusagen, 15 Ablehnungen) ausgegangen und hat eine einmalige Basisabgeltung für Produktparametrisierung im IT-System, Erarbeitung der Dokumente, Einrichtung eines Reportings, Kommunikation etc. umfasst.

Tatsächlich gab es 75 Förderfälle im Bereich des Gewerbes (36 Förderzusagen und 39 Ablehnungen). Die Abwicklungskosten belaufen sich auf 75.000 Euro.

Für die Abwicklung der Fördermaßnahme durch die ÖHT wurden ursprünglich Werkleistungen in Höhe von 65.000 Euro angesetzt. Die Kalkulation dieses Maximalbetrages ist von einem Mengengerüst von 43 Förderzusagen ausgegangen. Tatsächlich wurden von der ÖHT 46 Förderzusagen abgegeben. Die Kosten für die Abwicklung belaufen sich auf 65.500 Euro.

Für diese Fördermaßnahme wurden Fördermittel in Höhe von 3,348 Millionen Euro angesetzt. Es wurde davon ausgegangen, dass 100 Unternehmen die Förderung in Anspruch nehmen werden. 43 Betriebe aus dem Bereich Tourismus und 57 Betriebe aus dem Bereich des Gewerbes. Diese Unternehmen werden mindestens 35 Millionen Euro mehr investieren als in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren.

Schlussendlich wurden von der aws 36 Förderprojekte mit einem Zuschussvolumen von 937.000 Euro genehmigt. Damit verbunden ist die Realisierung von förderbaren Investitionen in Höhe von 13,2 Millionen Euro.

Von der ÖHT wurden 46 Förderprojekte mit einem Zuschussvolumen von 1,197 Millionen Euro genehmigt. Damit verbunden ist die Realisierung von förderbaren Investitionen in Höhe von 24,27 Millionen Euro.

Zusammenfassung: 82 Unternehmen mit einem förderbaren Investitionsvolumen von 37,47 Millionen Euro wurden Zuschüsse in Höhe von 2,134 Millionen Euro genehmigt.

Der Grund für die etwas geringere Anzahl der geförderten Unternehmen ist darin zu sehen, dass es sich gegen Ende der Frist zur Antragseinreichung bereits abgezeichnet hat, dass eine Investitionszuwachsprämie für Gesamtösterreich kommen wird. Die Unternehmen haben ihre Investitionspläne auf diese in Aussicht gestellte Fördermaßnahme ausgerichtet. Tatsächlich wurde die „KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich“ Anfang des Jahres 2017 gestartet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Bundesland Kärnten hat sich von den negativen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise langsamer erholt als andere Bundesländer. Im Jahr 2015 zeichnete sich eine leichte positive Konjunkturwende ab, die es zu stützen und zu stärken galt. Die Investitionsbereitschaft der Kärntner Unternehmen war vor dem Start dieser Fördermaßaktion geringer als jene des Durchschnitts der österreichischen Unternehmen. Davon ausgehend, dass unternehmerische Investitionen zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung der Unternehmensstandorte und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen, sollte mit der Förderaktion „Investitionszuwachsprämie Kärnten“ ein Impuls für zusätzliche betriebliche Investitionen gegeben werden.

Zielgruppe waren Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitern mit Betriebsstätte in Kärnten. Es wurden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die zumindest um 100.000,00 Euro (Investitionszuwachs)

höher lagen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffung- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjähre, d. h. 2013 bis 2015, gefördert.

Die Förderung bestand aus einer Investitionszuwachsprämie in Form eines Zuschusses von 10 % des Investitionszuwachses von zumindest 100.000,00 Euro bis max. 400.000,00 Euro. Daher war ein maximaler Zuschuss im Einzelfall bis 40.000,00 Euro möglich.

Diese Förderaktion trat mit 1. September 2016 in Kraft. Die Antragstellung war im Hinblick auf den beabsichtigten Investitionsimpuls mit 30. November 2016 befristet.

Für die „Investitionszuwachsprämie Kärnten" stand ein Budget von 3,5 Millionen Euro, davon 3,348 Millionen Euro Zuschussmittel, zur Verfügung. Bei Konzipierung dieser Fördermaßnahme ist man von 100 Unternehmen ausgegangen, die im Zeitraum 2016 bis Mitte 2018 mindestens 35 Millionen Euro mehr investieren als in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Schlussendlich wurden 82 Unternehmen in Kärnten Investitionszuwachsprämien von in Summe 2,134 Millionen Euro genehmigt. Diese Unternehmen haben in den Jahren 2016 bis Mitte 2018 um 37,47 Millionen Euro mehr investiert als in den vorangegangenen drei Jahren. Der Grund für die etwas geringere Anzahl der geförderten Unternehmen ist darin zu sehen, dass es sich gegen Ende der Frist zur Antragseinreichung bereits abgezeichnet hat, dass eine Investitionszuwachsprämie für Gesamtösterreich kommen wird. Die Unternehmen haben ihre Investitionspläne auf diese in Aussicht gestellte Fördermaßnahme ausgerichtet. Tatsächlich wurde die „KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich" Anfang des Jahres 2017 gestartet.

Bei der Konzipierung der Förderaktion ist man davon ausgegangen, dass 43 Unternehmen aus dem Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und 57 Unternehmen aus dem Bereich des Gewerbes die Investitionszuwachsprämie ansprechen werden. Im Tourismusland Kärnten hat es sich in der Realität umgekehrt dargestellt.

46 Unternehmen des Tourismus wurden mit Investitionszuwachsprämien in Höhe von 1,197 Millionen unterstützt. Damit verbunden ist ein gefördertes Investment von in Summe 24,27 Millionen Euro.

36 Unternehmen des Gewerbes wurden mit Investitionszuwachsprämien in Höhe von 937.000 Euro unterstützt. Damit verbunden ist ein gefördertes Investment von in Summe 13,2 Millionen Euro.

Die Förderaktion „Investitionszuwachsprämie Kärnten" hat in einer wirtschaftlich schwierigen Phase positive Impulse für Unternehmensinvestitionen gegeben. Die geförderten Unternehmen haben mehr investiert als in den vorangegangenen drei Jahren. Diese Investitionen haben zur Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung der Unternehmensstandorte und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen. Das Ziel dieser Förderaktion, dass jene Unternehmen, die diese Förderung in Anspruch nehmen, zwei Jahre nach Fördergewährung bestehen, ist erfüllt. Im Dezember 2019 waren alle geförderten Unternehmen unternehmerisch tätig.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des beauftragten Betreuungsunternehmens in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009

Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Dieses Vorhaben ist dem Regierungsprogramm (2013–2018) mit dem Ziel „Aufgabenreform und Deregulierung zur Effizienzsteigerung und Entlastung in der Verwaltung sowie Senkung von Verwaltungslasten für Bürgerinnern und Bürger und Unternehmer." zuzuordnen. Die Reduktion von Regelungen zur Entlastung der österreichischen Unternehmen ist zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm zum Ziel gesetzt, durch rechtliche Verpflichtungen verursachte Kosten durch umfassende Deregulierung massiv zu reduzieren. Die Liste der Beauftragten wird laut Regierungsprogramm 2014 mit dem Ziel, drei Positionen abzubauen, überarbeitet. Dazu zählt der sog. Hebeanlagenwärter bzw. das beauftragte Betreuungsunternehmen nach der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009). Das vorliegende Verordnungsvorhaben dient der Umsetzung des Regierungsprogrammes 2014.

Aus diesem Grund wird die HBV 2009 dahingehend überarbeitet, dass der Hebeanlagenwärter bzw. das beauftragte Betreuungsunternehmen nicht mehr rechtlich zwingend vorgeschrieben werden. Mit dieser Änderung wird es künftig in der Disposition des Betreibers einer Hebeanlage stehen, auf welche Art und Weise dieser die in der HBV 2009 festgelegten Pflichten erfüllt. Soweit ein gewerberechtlicher Geschäftsführer gemäß § 370 GewO bestellt ist, trifft diesen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der HBV.

Laut HBV 2009 haben Hebeanlagenanwärter bzw. beauftragte Betreuungsunternehmen vom Inspektionsbericht Kenntnis zu erlangen und diese Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, Betriebskontrollen in festgelegten Intervallen durchzuführen. Weiters treffen sie Meldepflichten bei Mängeln und Gebrechen der Anlage gegenüber dem Betreiber und bei Unfällen bzw. außergewöhnlichen Vorfällen gegenüber der Behörde. Die Befreiung eingeschlossener Personen ist binnen Zeitfrist sowie die Betreuung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage durchzuführen.

Dabei ist beabsichtigt das Schutzniveau auf hohem Niveau zu erhalten. Dies ist durch die allgemeine Vorsorgepflicht des Betreibers einer Hebeanlage zu gewährleisten. Die HBV 2009 gilt für ca. 11.467 Unternehmen, mit ca. 25.740 überwachungsbedürftigen Hebeanlagen.

Die Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des beauftragten Betreuungsunternehmens aus der HBV 2009 bringt eine geschätzte Einsparung von ca. 15.360.000,- Euro mit sich. Insgesamt ergibt sich bei ca. 25.740 Anlagen eine Einsparungssumme von ca. 24.292.000,- Euro. Durch das Vorsorgeprinzip und die Erhaltung eines Schutzniveaus auf hohem Niveau durch die Betreiber ergibt sich für diese ein geschätzter neuer Aufwand von ca. 8.932.000,- Euro. Aus der Differenz ergibt sich die geschätzte Einsparung für Unternehmen.

Ziele

Ziel 1: Verringerung der verursachten Kosten für Unternehmen mit überwachungsbedürftigen Hebeanlagen

Ziel 2: Erhaltung des Schutzniveaus auf hohem Niveau

Maßnahmen

1. Streichung des vorgeschriebenen Hebeanlagenwärters bzw. beauftragten Betreuungsunternehmens	Beitrag zu Ziel 1
2. Übertragung der allgemeinen Vorsorgepflichten an die Betreiber	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch das Vorhaben wurden die Betreiber von Hebeanlagen in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung ihrer innerbetrieblichen Struktur zu entscheiden, ob sie die für diese Anlagen vorgeschriebenen Kontrollen weiterhin durch externes Personal durchführen lassen oder entsprechend geschultes Personal des eigenen Unternehmens dazu verwenden. Derzeit zeigt sich, dass die Mehrzahl der betroffenen Betreiber den vor der Novelle bestehenden Zustand beibehalten hat, sodass die prognostizierten Einsparungen mehrheitlich nicht eingetreten sind. Das Potenzial, das durch diese Wahlmöglichkeit geschaffen wurde, bleibt jedoch aufrecht und könnte somit künftig zu einer weiteren Verlagerung in Richtung betriebsinterner Kontrolle und dementsprechender Kostenreduktion für einschlägige Unternehmen führen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Ziel des Vorhabens war, dass durch eine entsprechende Novellierung der Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen eine spürbare Entlastung der diesbezüglichen Kosten für die Betreiber (iSd § 6 HBV 2009) dieser Anlagen erfolgen würde. Gleichzeitig musste aber auch sichergestellt werden, dass das Schutzniveau für Hebeanlagen weiterhin auf hohem Niveau erhalten bleibt, um zu vermeiden, dass etwaige Kosteneinsparungen zu Lasten der Sicherheit gehen würden. Daher wurde den Betreibern die Möglichkeit gegeben, die vorgeschriebenen Kontrollen durch eigenes Personal durchzuführen, jedoch unter vollständiger Belassung der bestehenden Kontrollvorschriften, die auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht für den Betreiber bindend bleiben. Es wurde also die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen in die Eigenverantwortlichkeit der Betreiber verlagert, die nun auswählen konnten, ob sie die Kontrollen wie bisher durch Auslagerung oder nun möglich durch Eigenpersonal vornehmen lassen. Eine entsprechende Befragung der einschlägigen Inspektionsstellen (TÜV) ergab, dass die Vornahme der Kontrollen nach wie vor vornehmlich durch von den Betreibern betraute Personen bzw. Firmen erfolgt und die Möglichkeit zur internen Abwicklung nur in relativ seltenen Fällen genutzt wird. Eine zahlenmäßige Auswertung der tatsächlich eingetretenen Einsparungen wäre nur durch eine umfassende Befragung aller betroffenen Unternehmen möglich, wobei aber durch die große Anzahl entsprechende Kosten anfallen würden – daher war dies in der Evaluierung nicht vorgesehen. Diese Einschätzung der Inspektionsstellen wird auch durch die WKÖ (und deren Landesstellen) geteilt, sodass die prognostizierten Einsparungen mehrheitlich als ausgeblieben angenommen werden, wiewohl dieses Potenzial nach wie vor besteht und möglicherweise zukünftig vermehrt genutzt werden könnte. Als Hauptgrund für das Zögern der Betreiber, Einsparungen durch Nutzung von Eigenpersonal vorzunehmen, könnte vornehmlich die damit notwendige Übernahme der Verantwortung für etwaige Schadensfälle anzunehmen sein, welche im Falle der Beauftragung an auswärtiges Personal entsprechend beschränkt ist. Möglicherweise könnte auch die Kommunikation der Deregulierungsmaßnahmen für die davon betroffenen Unternehmer verstärkt werden, da ein

entsprechender Informationsmangel nicht auszuschließen ist, insbesondere bei relativ kleinen Unternehmen, die für sie bedeutsame Einsparungsmöglichkeiten durch Rechtsänderungen oft nicht so schnell wahrnehmen (z. B. keine regelmäßige Information beim Rechtinformationssystem RIS oder fehlende Übersicht über diesbezügliche Beiträge im Internet/Fachzeitschriften).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Verordnung des BEV, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitäts-zähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden

Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Im Regierungsprogramm (2008–2013) wurde als einer der Schwerpunkte zur „1.2. Stärkung des Wettbewerbs“ die „Prüfung von gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Smart Metering und Smart Grids“ festgehalten. Die gegenständliche Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert wurden, trägt zur Kostenminderung und zur Vereinfachung der Ersteichung im Zuge der Einführung der Smart Meter bei.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMWFW-GB40.03-M2: Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit.

Problemdefinition

In den bestehenden Eichvorschriften ist eine statistische Kontrolle im Rahmen der Ersteichung betreffend die innerstaatlich geregelten Funktionen nicht vorgesehen. Die Prüfung jedes einzelnen Messgerätes verursacht einen erheblichen Zeitaufwand, der bei Geräten gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfanges und gleicher Genauigkeitsklasse und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. mit gleicher Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke geeignet reduziert werden kann. Mit dieser Verordnung

wird auch einem Vorschlag der betroffenen Unternehmen (Energiewirtschaft), diesen Aufwand zu minimieren und die Eichung auch auf der Basis einer statistischen Kontrolle zu ermöglichen, entsprochen. Schon jetzt wird die statistische Kontrolle im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist angewandt.

Betroffen sind neben 14 großen Energieversorgern (was die Mehrheit der Zähler abdeckt) auch einige hundert Kleinversorger mit geringer Anzahl an Zählern.

Ziele

Ziel 1: Reduktion des messtechnischen und zeitlichen Aufwands bei der Ersteichung

Maßnahmen

1. Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Pro statistisch erstgeeichtem Messgerät ergeben sich Einsparungen von etwa 40 Euro. Insgesamt wurden so seit der Schaffung der Möglichkeit der statistischen Ersteichung Gesamteinsparungen in der Höhe von etwa 24 Millionen Euro erreicht.

Konsumentenschutzpolitik

Das Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten konnte bei gleichzeitiger Reduktion des zeitlichen Aufwandes für die Ersteichung durch die statistische Kontrolle aufrecht erhalten werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen im Amtsblatt für das Eichwesen (ABlE) 2/2015 ist die Möglichkeit zur statistischen Ersteichung von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten und Zusatzeinrichtungen geschaffen worden. Die statistische Kontrolle bei der Ersteichung ermöglicht im Vergleich zur Einzelüberprüfung eines jeden Messgerätes einen rascheren und günstigeren Weg, die Richtigkeit der Messgeräte festzustellen. Dies hat sich im Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist schon bewährt. Durch die vorgeschriebene Zusammenfassung von Geräten identer Bauart und gleicher Eigenschaften bleibt das hohe Schutzniveau gewahrt.

Somit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass jede ermächtigte Eichstelle im Inland und jede ermächtigte eichtechnische Stelle im Ausland, die über eichtechnische Prüfräume verfügen, die Ersteichung statt wie bisher als Prüfung jedes einzelnen Gerätes in Form von kostengünstigeren statistischen Verfahren durchführen kann, wenn die Stelle für dieses Verfahren zusätzlich ermächtigt ist. Es ergeben sich dadurch Einsparungen in der Höhe von ca. 40 Euro pro statistisch erstgeeichtem Messgerät.

Das BEV hat im Zuge der Evaluierung der WFA den Anteil der statistischen Ersteichung von Elektrizitätszählern bei Eichstellen und eichtechnischen Stellen im Ausland erhoben. Dabei hat sich folgendes Bild ergeben:

Folgende Stellen sind dazu ermächtigt, die statistische Ersteichung von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten und Zusatzeinrichtungen durchzuführen:

- ETS Energie- und Telecom Service GmbH
- BECOM Electronics GmbH
- Energie AG Oberösterriech Telekom GmbH
- KNG-Kärnten Netz GmbH
- Linz Netz GmbH
- Elster
- EMH
- Iskrameco
- Landis+Gyr Gr
- Landis+Gyr E
- Kamstrup

In der WFA wurde angenommen, dass der in § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012, festgelegte Zeitplan eingehalten wird. Die IME-VO wurde seit Erstellung der WFA jedoch zweimal geändert (mit BGBl. II Nr. 323/2014 und BGBl. II Nr. 383/2017), wobei auch der für die Erstellung der WFA verwendete Zeitplan in § 1 IME-VO wesentlich verändert worden ist. Nunmehr ist statt einer 9-prozentigen Ausrollung bis 2019 eine 80-prozentige Ausrollung der intelligenten Messgeräte bis zum Jahr 2020 vorgesehen, weswegen auch die prognostizierten Einsparungen erst im entsprechenden Ausmaß zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden können.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Smart Meter (e-control)
https://www.e-control.at/konsumenten/smart-meter

Smart Meter (Österreichs Energie)
https://oesterreichsenergie.at/smart-meter.html